Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 5539.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Berenter Kreises auf den Kreistagen vom 12. Januar und vom 25. Juli 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 31,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 31,000 Thalern, in Buchstaben: Ein und dreißig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

21,000 Thaler à 500 Thaler = 42 Stück,
10,000 " à 100 " = 100 "
= 31,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1862.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. April 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Jagow.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation
des Berenter Kreises
Littr. ..... № .....
über .... Thaler Preußisch Kurant
(II. Serie).

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 12. Januar und vom 25. Juli 1861. wegen Aufnahme einer Schuld von 31,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Berenter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 31,000 Thalern geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte

der

der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung und in dem zu Berent erscheinenden Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Berent, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pr. Stargardt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berent, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berent, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Berenter Kreises

(II. Serie)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Berent.

Berent, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Berenter Kreises

(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Berenter Kreises

Littr. .... № ...... über ..... Thaler à 5 Prozent Zinsen, die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Berent, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Berent, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

(Nr. 5540.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1862., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

Auf den Bericht vom 12. Mai d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Rheinbach, im Regierungs-Bezirk Cöln a. R., ihrem Antrage gemäß, nach bewirktem Ausscheiden aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5541.)

(Nr. 5541.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862., betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 597. ff.).

Auf den Bericht vom 7. Mai d. J. bestimme Ich auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. ff., nach erfolgter Anhörung der Betheiligten, dem Antrage des Deichamtes des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes entsprechend, daß der Deich dieses Verbandes von der Kleindröbener Breite ab nicht in der im Statut vom 6. Juli 1853. §. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 599.) vorgeschriebenen Richtung auf der Grenze zwischen den Pönitz und Kleindröbener Wiesen fortgeführt werden und als Flügeldeich an der Fähr-Deichbuhne ab laufen, sondern daß er von jener Kleindröbener Breite ab über Kleindröbener und Mauckener Grundstücke, sowie über die Clödener Pönitz-Wiesen durch den Clödener Riß nach dem Clödener Probsteideich zugeführt und am Clödener Risse mit einer zur Abführung des Binnenwassers geeigneten Schleuse versehen werden soll, wie dieses Deichprojekt auf Blatt 21. der lithographirten Elbstromkarte in rother Farbe aufgetragen ist.

Die durch diese Deichanlage geschützten Grundstücke sind, sobald sie als Acker, Garten oder Hof- und Baustelle genutzt werden, nach den Vorschriften des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes zu Deichbeiträgen heranzuziehen.

Auch genehmige Ich auf den Antrag des Deichamtes, daß zur besseren Regulirung der Binnenentwässerung in dem Dautzschen-Schützberger Deichverbande ein Plan entworfen und, im Mangel der Einigung der Betheiligten, nach Anhörung derselben und des Deichamtes, von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgestellt wird. Die Ausführung des Planes hat das Deichamt zu bewirken. Die Kosten der Ausführung sind nach §. 5. Absatz 2. des Statutes vom 6. Juli 1853. von den bei der Anlage besonders Betheiligten aufzubringen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

(Nr. 5542.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zum Zwecke des weiteren Ausbaues der Bahn, insbesondere zur Herstellung des zweiten Geleises auf der Strecke von Elberfeld bis Erkrath, zur Vervollständigung der Stationsanlagen und Betriebsmittel, sowie zur Ausführung des Baues der durch die Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 5. August 1861. (Gesetz-Sammlung für 1861. S. 760. ff.) genehmigten Zweigbahn vom Bahnhof Letmathe der Ruhr-Sieg Eisenbahn nach Iserlohn, die Vermehrung ihres Anlagekapitals um die Summe von 1,000,000 Rthlr. durch Ausgabe vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie beschlossen hat, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.) und mit Bezug auf den in Unserem Privilegium vom 30. Januar 1860. (Gesetz-Sammlung für 1860. S. 66. ff.) in §. 5. getroffenen Vorbehalt durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter den nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Emission der Obligationen erfolgt unter den in Unserem Privilegium vom 30. Januar 1860. Behufs Emittirung von 1,000,000 Rthlr. fünfprozentiger Bergisch-Märkischer Prioritäts-Obligationen IV. Serie enthaltenen Bestimmungen, welche, soweit nicht in Nachstehendem eine Aenderung festgestellt wird, auf die nach diesem Privilegium zu emittirenden 1,000,000 Rthlr. vier und ein halbprozentiger Bergisch-Märkischer Prioritäts-Obligationen vollständige Anwendung finden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden, im Anschluß an die nach dem mehrgedachten Privilegium vom 30. Januar 1860. ausgefertigten, in Apoints zu 500, 200 und 100 Rthlr. unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

250,000	Rthlr. in Apoints zu	500	Rthlr. unter Nr.	6501— 7,000.,	
300,000	„ „ „ „	200	„ „ „	7001— 8,500.,	und
450,000	„ „ „ „	100	„ „ „	8501—13,000.	

stempelfrei, nach dem früher festgestellten Schema ausgefertigt und mit Zins-Kupons, sowie mit Empfangsbescheinigung für die folgende Serie derselben (Talons), nach dem ebenfalls früher festgestellten Schema versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium, sowie das frühere vom 30. Januar 1860. abgedruckt.

 Die

Die erste Serie der Zinskupons wird für die Jahre 1862. bis 1869., die folgenden Serien werden für zehn Jahre den Obligationen beigegeben.

§. 3.

Die nach diesem Privilegium zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in gleicher Weise, wie für die nach dem Privilegium vom 30. Januar 1860. emittirten 1,000,000 Rthlr. fünfprozentiger Obligationen IV. Serie, in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Eisenbahn-Direktion in öffentlichen Blättern nahmhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausbezahlt.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche gleichfalls mit dem Jahre 1866. beginnt und wozu alljährlich ebenfalls der Betrag von 5000 Rthlr. unter Zuschlag der Zinsen von den eingelösten Obligationen verwendet wird.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).